



Brüssel, den 23. Januar 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0235 (NLE)

15319/19
COR 2

PECHE 566

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2020 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

Seite 46, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

Anstatt:

"b) ... ii) jegliches Gerät, das nach Einschätzung des ICES oder des STECF nachgewiesenermaßen mindestens ebenso selektiv zur Vermeidung von Kabeljau wirkt."

muss es heißen:

"b) ... ii) jedes Mittel, das nach Einschätzung des ICES oder des STECF nachgewiesenermaßen mindestens ebenso selektiv zur Vermeidung von Kabeljau wirkt."